

i) die Entfaltung der Kritik und Selbstkritik und die Erziehung der Parteimitglieder zur UnVersöhnlichkeit gegenüber Mängeln; die sorgfältige Pflege und Förderung der Kader.

64. Jedes Parteimitglied (jeder Kandidat), das in einem Betrieb, einer Maschinentraktorenstation, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, Verwaltung, Institution tätig ist, muß der Grundorganisation dieses Betriebes, der Institution usw. angehören, an der Arbeit dieser Parteiorganisation teilnehmen und seine Beiträge in dieser Grundorganisation bezahlen.

Die Parteimitglieder, die nicht in einem Betrieb, einer Maschinentraktorenstation, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft usw. beschäftigt sind oder in deren Betrieb es nicht möglich ist, Grundorganisationen oder Kandidatengruppen zu bilden, werden in Wohngruppen zusammengefaßt, im Dorf in der Wohnorganisation des Dorfes.

65. Sind in den Betrieben, Maschinentraktorenstationen, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften usw. weniger als drei Parteimitglieder, aber Kandidaten vorhanden, so können mit Zustimmung der Kreisleitung Kandidatengruppen der Partei gebildet werden, zu deren Leitung von der Kreisleitung ein Parteigruppenorganisator bestimmt wird.

66. In Betrieben, staatlichen und wirtschaftlichen Verwaltungen, Institutionen usw. mit mehr als 100 Mitgliedern und Kandidaten können im Rahmen der Grundorganisation, die den gesamten Betrieb, die gesamte Verwaltung, die gesamte Institution usw. umfaßt, Parteiorganisationen der Abteilungen, Arbeitsabschnitte usw. organisiert werden. Die Bildung dieser Parteiorganisationen der Abteilungen bedarf in jedem einzelnen Falle der Bestätigung der Stadt- oder Kreisleitung oder der entsprechenden politischen Abteilung (KVP). Diese Parteiorganisationen wählen sich entsprechend der Instruktion des Zentralkomitees eine Leitung.

67. Innerhalb der Parteiorganisation der Abteilung, des Arbeitsabschnitts usw. und in Grundorganisationen mit weniger als 100 Mitgliedern und Kandidaten können Parteigruppen nach dem technologischen Prozeß in der Unterabteilung, der Arbeitsgruppe oder Brigade geschaffen werden.

68. Die Parteigruppe erfaßt alle Mitglieder und Kandidaten, die gemeinsam in einem zusammenhängenden Arbeitsprozeß, einem bestimmten Arbeitsabschnitt oder einer bestimmten Brigade arbeiten.